

# GSM/3G/4G Repeater und Femto-Zellen

---

Information der Obersten  
Fernmeldebehörde

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Sektion III, Gruppe Telekom – Post  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

Stand: Juni 2017 (überarbeitet)

# Betrieb von GSM/3G/4G Repeatern sowie Femto-Zellen in den Frequenzbereichen [800/]900/1800 MHz sowie 2/2,6/3,5/3,7 GHz

Grundsätzlich ist der Betrieb von GSM/3G/4G Repeatern sowie Femto-Zellen nur den Netzbetreibern öffentlicher Mobilfunknetze in den entsprechenden Frequenzbereichen gestattet.

Für den Betrieb von Repeatern bzw. Femto-Zellen durch Dritte ist eine fernmeldebehördliche Bewilligung erforderlich. BEVOR jedoch ein entsprechender Antrag beim Fernmeldebüro eingebracht wird, ist eine Einverständniserklärung der betreffenden Netzbetreiber öffentlicher Mobilfunknetze einzuholen.

Die aktuellen Frequenzuteilungen der Netzbetreiber von Mobilfunknetzen können unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) abgerufen werden.

Funktechnische Störungen anderer bewilligter Funkanlagen (Inband und Außerband) sind beim Betrieb von Repeatern und Femto-Zellen zu vermeiden.

GSM-, 3G-, UMTS-Repeater sowie Femto-Zellen müssen den grundlegenden Anforderungen sowie allen anderen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU, umgesetzt in Österreich mit dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen – FMaG 2016 (BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.), entsprechen, sowie entsprechend gekennzeichnet sein.